

Sonnabends den 23. Augusti, 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛ. ꝛ.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



35.

Wochentlich-Stettinische
Trag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gekohlet worden, wo
Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Zaren, zu Stettin und Schwienemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle- und Getreide-Preise von Vorp-
und Hinter-Pommern.

I. AVERTISSEMENTS.

Erneuertes und extendirtes, auch verbessertes allgemeines EDICT;
wegen Beschleunigung der Extra-Posten, ꝛ. De dato Berlin
den 30ten April 1755.

Es haben zwar Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛ. ꝛ. Unser allergnädigster König und Herr,
durch verschiedene gedruckte Reslements, als unterm 20ten September 1710, und 27ten August
1712, auf dem Elbischen und Westphälischen Post-Cours, desgleichen in der Char-Marck Brandenburg,
Hinter-Pommern und Herzogthum Crossen, den 30ten April, und 20ten Junii 1711, auch 2ten August
1712

1712 allergnädigst verordnet, wie es mit prompter Fortschaffung derer Extra-Posten in Dero Landen hintänfftig gehalten werden solle; Gleichwohl aber haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät mit ganz besonderm Mißfallen zeithero vernommen müssen, daß diesen, und andern d. s. falls publicirten heilsamen Verordnungen, nicht gehörig nachgesehen werde, sondern deren ohngedacht, die Post-Ämter sowohl, als auch diejenige Fuhr-Leuthe in denen Städten, woselbst die Reichs-Fahrt introducirt ist, die Reisende nach wie vor, nicht allein über die ihnen in denen Reglements zur Abfahrt determinirten Zeit einer Stunde, aufhalten, sondern auch an ein und anderen Orten, besonders in denen kleinen Städten und auf den Dörffern, sich in gewisser Zeit gar ein Mangel an Pferden ereignet, und die Reisende man nigmal viele Stunden warten müssen, ehe sie weiter befördert werden können. Da nun solches so wohl dem Königl. Zoll-Interesse zu n. nicht geringen Nachtheil gerechet, als auch die Post-Course in diesen Landen dadurch discreditiret, und die Passagiers, aus denen Königl. Landen ab- und auf andere Post-Course gezogen, mithin die Commercium im Lande geschwächet, die Unterthanen aber, in ihrer Ra- zung merklich gehindert werden: So haben Seine Königl. Majestät, um diesen, und anderen sich sonst hiebei geäußerten Unordnungen abzuhelfen, für nöthig gefunden, die hieselbst bereits ergangene Verordnungen, nicht nur hiermit zu wiederholen, sondern es befehlen auch H. d. s. selbst andern so gnädig als ernstlich, daß

1.) Hinsühro alle ihren Cours fortsetzende Extra-Posten, überall indistinct, denen Reglements gemäß, vorerst an die Post-Häuser anfahren sollen, ausser was die in diese Residenz und andere Haupt- Städte eintommende und abgehende Extra-Posten, und damit Reisende betrifft, als welchen nach wie vor frey bleibt, von ihren Wohn- oder Wirths-Häusern, woselbst sie eingelehret sind, oder einkehren wollen, ab- und anzufahren, nicht minder mus

2.) Ein jeder Postmeister oder Postwärter, bey der Abfahrt der Extra-Post in dem Post-Zettel, so der Extra-Post-Führer bekommt, accurat notiren, zu welcher Zeit dieselbe wirklich abgegangen, welchen Post-Zettel der Extra-Post-Führer, dem Postmeister oder Postwärter, wo diese Extra-Post auf der nachfolgenden Station antommt, sofort bey deren Einlangung einhändigen mus, um darauf die Zeit und Stunde der Ankunft derselben pflichtmäßig zu verzeichnen, und wann das Post-Amt alsdann eine no- table Versäumnis findet, so mus dasselbe sogleich mit Anzeige des Passagiers, solche untersuchen, auch den Extra-Führer, wann für denselben keine erhebliche Entschädigung dieserhalb vorwaltet, in con- tinenti, und zwar für eine einstündige Versäumnis, mit zwölf guten Groschen, für eine halbständige Ver- säumnis aber, mit sechs guten Groschen bestrafen, welche Strafe das Post-Amt, worunter der versäumende Extra-Post-Führer steht, demselben auf geschene Anzeige des, die Strafe dictirenden Post-Amtes, von seinem Verdienst abzugeben, und durch letzteres, welches jedesmal den vierten Theil davon partici- piren und einbehalten soll, zur Post-Straf-Casse einzuwenden hat, wie denn auch quartaliter, von einem jeden Post-Amt richtige Verzeichnisse, von denen Versäumnissen, welche bey denen auf seiner Post-Station passirten Extra-Posten vorgefallen, ingleichen von denen dieserhalb dictirten Geld-Strafen, auch wann solche zur Post-Straf-Casse abgeliefert worden, dem General-Post-Amt eingeschicket werden mus; wie dann auch alsdann die Postillons, des ihnen von den Passagiers sonst zu zahlen gebührenden ordi- nären Trink- und Stations-Geldes verlustig geben sollen. Und damit

3.) Die Extra-Post-Führer nicht etwan vorwenden mögen, daß ihnen die auf manchen Stationen, sich findende ungemeyn starke Meilen, und die schlimmen Wege unmdglich machen wollen, in einer Stunde eine Meile zurück zu legen; So wird denselben, wann die Meilen lang, welches aus denen ge- druckten Stunden-Zetteln, bey denen ordinarischen Posten, und ter darinn auf solche starke Meilen nach- gegebenen Zeit zu sehen, wovon das Verzeichniß nach Ausweise der Stunden-Zettel, sich mit angefü- get befindet, und die Wege schlecht sind, auf jede Meile, ein und eine halbe Stunde, wann aber die Meilen kurz und die Wege gut sind, ein, bis ein und eine viertel Stunde, auf die Meile verwilliget, in welcher Zeit sie fähig und ohne Verderb ihrer Pferde, die Extra-Posten fortbringen können und sol- len. Nachdem und da

4.) Die Passagiers gemeinlich, wo sie zu erst abreißen, aus ihren Wohnungen oder Wirths- Häusern abfahren, wo öfters die Pferde warten müssen, solald es nicht möglich, daß das Post-Amt des Orts, wie vor verordnet, die Zeit der erfolgten Abfahrt im Post-Zettel notiren kan; So soll in solchen Fall der Wagenmeister, so die Extra-Fuhre besorget, die Zeit der Abfahrt auf seine Pflicht in Gegenwart des Extra-Führers und Passagiers, in dem Post-Zettel einzeichnen, oder es mus die Extra-Post vor dem Post-Hause, wann es nicht weit von dem Quartier der Abreisenden entlegen ist, abfahren; Wenn aber solches nicht allemal geschehen, und der Wagenmeister, wegen Bestellung mehrerer Extra-Posten, oder sonst habenden anderen Amts-Verrichtungen, bey dem Abgang einer jeden Extra-Post, nicht zuge- gen seyn, und also deren Abfahrt nicht aufzeichnen kan; So haben die Post-Ämter die gehörige Veranstellung zu treffen, daß de concert mit den Land- und Steuer-Räthen, so wie auf dem platten Lande, als ins besondern in Städten, wo Thorwreider sind, und wo die Extra-Posten zu erst abgehen, dieselben angehalten werden mögen, auf besondern Extra-Post-Stunden-Zetteln, welche nebst Aufsührungs-
aller

aller Umstände gedruckt, und denenselben hiernächst in benöthigter Anzahl angefertigt werden sollen, die Stunde der Durchpassung beym Thore pflichtmäßig zu annotiren, und denen Reisenden zustellen zu lassen, welche denn von Station zu Station abgeschrieben, und zugleich die entstandene Verkömmiss, nebst der Entschädigung des Postillons von dem Post-Amt verzeichnet werden muß, allenfalls kan von dem Thorschreiber, da der Extra-Führer ohnedem im Thore den Post-Zettel produciren muß, die Abfahrt der Extra-Post in solchen Extra-Post-Stunden-Zetteln mit aufgeschrieben werden. Weill

5.) Bisher auch von vielen Reisenden geklaget worden, daß sie in denen Land-Städten, und auf den Dörfern, besonders in denen Saath- und Erndte-Zeiten, ehe die Pferde vom Felde herabgeholet und gesüttet würden, sehr lange aufgehalten werden; So wollen Seine Königliche Majestät, daß hinführo derjenige, an dem die Reihē zu fahren ist, die Pferde bey Strafe von zwölf bis sechszeu Groschen, vor jeglichem Tag im Staße halten soll; damit die ankommende Extra-Posten prompt fortgereschafft werden können, worauf daß solches jederzeit gehörig geschehen möge, die Land- und Steuerräthe, nebst denen Waalkräuten und Gerichts-Obrieten jedes Orts genau Acht zu haben, auch die Vorspanner dazu ernstlich anzuweisen, wie weit weniger dahin zu sehen haben, daß wo es etwa noch an der accuraten Einrichtung der Reihē-Fahrt, oder denen dazu erforderlichen hinlänglichen Pferden fehlet, erstere de concert mit denen Post-Ämtern ohnverzüglich zum Stande gebracht, und wegen der letztern Anschaffung, convenable Vorstände an die Ämtern; des allerordentlichsten eingeliefert werden mögen, als sonsten dessen Unterließung nachdrücklich geahndet werden soll. Wie denn nicht weniger auch

6.) Denen sämtlichen Postmeistern hiernit alles Ernstes anbefohlen wird, künftis wenigstens jählich einmal, and in December bey Ablauf jedes Jahres, eine genau und richtige Specification, von denen zur Reihē-Fahrt der Extra-Posten enröhrten Extra-Führern, und der Anzahl ihrer guten und tüchtigen Pferde, an das General-Post-Amt pflichtmäßig einzusenden, und wenn es

7.) Nicht wenig zur Aufnahme der Post-Course gerechet, wenn die Reisenden die nöthige Speise und Trant, in denen Post-Häusern haben, und zur Nachtzeit dafelbst verbleiben können, zithero aber häufig geklaget worden, daß die mit denen Extra-Posten reisende, und hiuweilen spät und zur Nachtzeit anlangende Passagiers, wenn sie auch von Stande sind, in denen Post-Häusern, aus blosser Gemächlichkeit nicht aufgenommen, und oft nach denen sälichsen Berbergen, wo sie aller Bewirthung ermangelt, verwiesen werden; Als wird auch denen sämtlichen Post-Ämtern, sonderlich in denen kleinen Städten, and wo Könialiche Post-Häuser sind, hierdurch ernstlich anbefohlen, alle bald mögliche Veranstellung zu treffen, daß sie die Reisenden, und insonderheit Leute von Extraction, bequem logiren, und dazu ein sauberes und räumliches Zimmer beständig in Bereitschaft halten, und nach Verlangen mit hinlänglicher and reinlicher Bekleidung, gegen billige Bezahlung, versehen können. Ob auch zwar

8.) Von dem General-Post-Amte bereits hiedvor determinirt worden, wie viel die Postillons und Extra-Post-Vorspanner, von denen mit Extra-Post reisenden Passagiers, an Trant-Geld zu nehmen befragt seyn sollen; So sind jedoch verschiedentlia Beschwerden geführt worden, daß die Postillons und Extra-Post-Vorspanner, die Reisende darinn übersehet, und von ihnen zur höchsten Ungebühr, ein übermäßiges Trant-Geld erlöret; Wie aber Seine Königliche Majestät dergleichen zur Belästigung der Passagiers gereichende übermäßige Forderungen, durchaus zu gestatten nicht geweynet seyn: So wird ein vor allemal hiernit festgesetzt, daß kein Postillon, wenn er mit 6 Pferden nebst einem Vor-Reuter, die Extra-Post gefahren, mehr als 10 Gr. und wenn er mit 4 Pferden allein gefahren, mehr als 6 Gr. Trant-Geld, bey unausbleiblicher Strafe der Cassation und Ausstossung aus der Reihē-Fahrt fordern, auch wenn mehrere Postillons oder Vorspanner, zu Fortbringung einer Extra-Post ketwesen, sie sich zu die respectibe 10 und 6 Gr. theilen sollen; jedoch ist denenselben alsdann ein mehreres zu nehmen erlaubt, wann die Passagiers nach Proportion der guten Bedienung, ihnen freywillig noch etwas geben wollen; es haben also die sämtlichen Postmeister, solches denen unter ihnen stehenden Postillons, und Extra-Post-Vorspannern, ernstlich zu injungiren, darwider keine Contraventiones zu gestatten, sondern diejenigen, welche dem entgegen händeln werden, dem General-Post-Amt zur gebührenden Bestrafung anzugeben, wosiey

9.) Denen gesamten Postmeistern, und Postwärttern, bey harter Strafe hiernit zugleich anbefohlen wird, wenn eine Extra-Post mit 3 oder 4 Pferden von einer Station ankommen, und mit solcher Anzahl Pferden die Stunden gehalten worden, alsdann die mit dieser Extra-Post angelommene Passagiers, zu Nehm- und Bezahlung mehrerer Pferde nicht zu nöthigen, sondern selbst mit eben so viel Pferden, als sie ankommen, und Stunden gehalten, weiter zu befördern, es wäre dann, daß die Wege der folgenden Station notorisch viel schlimmer, als die auf der abgelegten Station wären, so aus obgedachten gedruckten Vergleichnis zu ersehen, und also unumgänglich mehrere Pferde vorgespannet werden müssen. Dieweil auch

10.) Bey denen Postillons und Vorspannern, zur bölen Gewohnheit geworden, daß sie, wenn sie Extra-Posten führen, eine große Quantität Fomage mit auf den Wagen packen, und dadurch selbigen nicht allein sehr belästigen, sondern auch weil solches einen grossen Raum erfordert, die Passagiers damit

incommodiren und verhindern, daß kein Bedienter sich hinter den Wagen setzen kan; So haben die sämtliche Postmeister und Postwärtner, ihren Postillons und Anspannern ernstlich und bey nachhaltiger Strafe einzuschärfen, die Wagens der Passagiers, mit Aufadung der Futter-Säcke nicht zu beschweren, oder Heu und Perel in Säcken mitzunehmen, sondern höchstens nur so viel Futter, Korn, als der Postillon unter seinen Füssen placiren kan, mit sich zu führen, auf dessen Befolgung die Postmeister und Postwärtner jederselbst genau Acht zu geben haben, am besten aber wäre es, wenn solche Veranstaltung getroffen werden könnte, daß ein Postillon das mitzunehmende Futter, dem Postmeister zustellet, und sich hernach an den Ort, wo er hinkommt, eine Anweisung auf so viel wiederum mitzubringen ließe. Gleich wie nun aber auch

11.) Da die Postillons und Extra-Post-Anspanner, obgleich schwerer massen, bey Fortbringung der Extra-Posten accurat Stunden halten sollen, im Segetheil nichts billiger ist, als daß die Passagiers so viel Pferde nehmen und bezahlen, als nach Beschaffenheit der Wege und Schwere des Wagens ohn- umgänglich erfordert werden, so wird hiermit determiniret und festgesetzt, daß zwey Personen, mit zwey leichten Coffres von 50 Pfund 2 Pferde, drey Personen mit so viel Coffres 3 Pferde, vier Personen mit so viel Coffres 4 Pferde, und sechs bis 8 Personen mit schwerer Bagage 6 Pferde zu nehmen schuldig sind, dahero dann auch die Extra-Führer mehrere Personen, mit weniger Pferden nicht zu fahren gehalten seyn sollen, es wäre dann, daß es Krankheiten oder dergleichen Personen wären, die dann und wann mit ihren Familien, nach ihren in der Nähe bey Berlin gelegenen Güthern giengen, und keine schwere Bagage bey sich hätten, als worauf auch bey den übrigen Personen hauptsächlich Reflexion zu nehmen, oder wenn auch einer mit eigenen 6 Pferden käme, soll dieses keine Folge seyn, daß er deshalb wiederum auf der nächsten und folgenden Stationen, 6 Post-Pferde nehmen müsse, wornach von den Postmeistern und Wagenmeistern, wo dergleichen vorhanden, überall ihren Pflichten nach, zu verfahren ist. Wobey in specie mit zu beobachten, daß die Passagiers an die vorbemerkte Anzahl Pferde, wenn sie klein und unvernünftig, und sogenannte Graß-Pferde sind, auf keine Art gebunden, sondern es muß alsdann nach Proportion der erforderlichen Kräfte, zum Fortkommen, die Anzahl vermehret werden, und bey enstehenden Streit, zwischen dem Post-Amt und Passagiers, dafern die Zeit und Umstände es leiden, mit Zuziehung eines oder zweyer unparteyischen geschwornen Leute, aus dem Amte, oder Magistrat und Gericht des Ortes bestimmt werden, wie viel Pferde vor den Wagen nötig, welcher Definition und Bestimmung dann, die Passagiers schlechterdings sich submitiren, keinesweges aber, wes Standes sie auch seyn, sich unterstehen müssen, nach ihrem Eigensinn und Wohlgefallen, darunter zu verfahren, und entweder die Königliche Post-Bediente äbel zu tractiren, oder aber andere Pferde des Orts aufzusuchen und vorspannen zu lassen, dann ersteren Falls, soll denen Post-Bedienten wider alle Excesse und Gewaltthätigkeit, von der Obrigkeit des Orts, Schutz geleistet, letzteren Falls aber der Fuhrmann oder Bürger, der eine solche Extra-Post wieder Willen des Postmeisters annehmen wird, auf 10 Thaler, deren ein dritter Theil dem Postmeister, die andere zwey aber, denen Post-Stras-Befällen zufließen soll, bestrafet werden. Und wann

12.) Ein, oder der andere Passagier, sich dem ohnerachtet zu Nehm- und Bezahlung der erforderlichen Pferde nicht bequem wolle, so soll weder der Postmeister, noch der Anspanner an diese Verord- nung gebunden seyn, sondern es haben sich die Passagiers sodann selbst beyzumessen, wenn sie sich doppelt so lange, als vorgeschrieben worden, unterwegs sich verweilen müssen. In welcher Gestalt dann auch

13.) Kein Postillon oder Anspanner schuldig ist, auf die Passagiers vor den Post Häusern oder ihren Logis, wann sie etwa speisen, bey einfallenden bösen Wetter sich einige Stunden aufhalten, zur Nacht-Zeit schlaffen, oder sonst bey Bekannten unterwegs einige Stunden abtreten wollen, zu warten, es wäre dann, daß ihm dieses Warten a parte mit 2 Groschen vor jede Stunde auf jedes Pferd vergütet, und solches von denen Passagiers, von der ordinären Zeit abgeschrieben und abgerechnet würde, als worunter die Passagiers sich billig finden lassen müssen. Dahingegen aber die Extra-Post-Führer sich punctuel zu verlangter Zeit einzufinden, oder vor jede halbe Stunde das Duplum von erst gedachten Doueur als eine Straffe zahlen sollen. Insbesondere aber wird

14.) Ein jeglicher, er sey wer er wolle, hiermit auf das Ernstlichste verwarnet, die Postillons und Anspanner, weder bey schlimmen noch guten Wegen zu forciren, geschwinde, als sie zu thun schuldig zu fahren, noch weniger ihnen unangenehm zu bezeugen, und sie mit Schlägen zu drohen, oder gar sich an selbige zu verzeihen, wledrigenfalls zu gewärtigen, daß der Passagier, welcher an dem Postillon oder Extra-Führer, Verbal- und Real-Injurien ausüben wird, die Satisfact'on, welche ihm sonst bey ägerän- deten Klagen gegeben werden sollte, verliethren, und sich noch dazu verantwortlich und straf-fällig machen werde, vielmehr haben die Passagiers, wann sich ein oder der andere Extra-Führer insolent betragen, oder sonst im Fahren seine Schuldigkeit nicht thun solte, solches bey der ersten Post-Station anzujelgen, und soll der Postmeister oder Postwärtner so dann in continenti, und noch in Gegenwart des Passagiers, die Bestraffung davor an dem schuldigen Extra-Führer, entweder mit Gefängnis oder Geld-Straffe vollziehen, welches dann denen gekündten Postmeistern und Postwärtnern hermit aufgegeben, und beauftragt

ben dabey zugleich nochmahls nachdrücklich, und bey Verlust ihrer Dienste anbefohlen wird, über alle und jede Articul der obangelegenen Extra-Post-Reglements, und Verordnungen, auch dieses erneuerten Edicts fest und unverbrüchlich zu halten, und dahin zu sorgen, damit denen Passagiers, mit aller ersinnlichen Aufmerksamkeit, und Willfährigkeit begegnet, und ein jeder innerhalb der determinirten Zeit fortgeschafft werde. Weßhalb die Postmeister, Postwärter und Posthalter, bey dem Schluß eines jeden Monats eine accurate Specification, von der Anzahl und Abfahrt aller bey ihnen ankommenden und wieder abgegangenen Extra-Posten, auch derer darauf gewesenen Passagiers und Personen, bey 5 Thaler Strafe einzusenden, und in der nachsten Post-Station, welche die Passagiers berühren, von denselben vernehmen und genau ausforschen, auch eigenhändig attestiren lassen müssen, wie lange selbige un-erwartet ge-gelesen worden? Ob von denen Extra-Post-Worpannern sey guten Wegen, jede Meile in ein, bis ein und ein viertel Stunde, bey schlammigen Wegen und Wetter aber in ein und einer halben Stunde zurück ge-gelesen worden? Was die Ursachen des Au-erwartet seyns und der Versäumnis gewesen? Ob selbige ge-gelesen worden? Ob von denen Extra-Post-Worpannern sey guten Wegen, jede Meile in ein, bis ein und ein viertel Stunde, bey schlammigen Wegen und Wetter aber in ein und einer halben Stunde zurück ge-gelesen worden? Was die Ursachen des Au-erwartet seyns und der Versäumnis gewesen? Ob selbige ge-gelesen worden? Unter deren Unterschrift, an das General-Post-Amt einzusenden, wegen der unent-schuldigsten Versäum-nisse aber, wie oberwehnet zu verfahren, jedoch ist wohl zu verstehen, daß die Passagiers mit gleicher Billigkeit handeln, und nach Proportion der Bedienung und Personen, wie auch des bösen Weges, die erforderliche Anzahl Pferde nehmen, dafern sie aber des Postmeisters oder Postwärters vor-räthigen Vor-stellungen kein Gehör geben wollen, so muß er solchenthalts ein schriftliches Zeugnis dieserhalb von ihnen begehren, und sind alsdann, wie schon gesagt, die Extra-Führer an die gesetzte Stunden nicht gebunden. Desgleichen da die Königl. Post-Ämter sich damit ent-zweyigen, und zu ihrer Justification anführen, daß sie wegen der an etlichen Orten in denen Königl. Landen, auß-er gewissen Zeiten vorkommenden wenigen Passagen, nicht viele eigene Pferde, auf die Extra-Posten halten können, die Bürger in denen Städten, und Bauern auf dem Lande aber, ihnen im Fall der Noth mit dem erforderlichen Vorspann nicht, wie doch in den benachbarten Ländern ungeweigert geschehen müßte, an die Hand gehen wolten, ja wenn sie desfalls bey denen Magistraten und Beamten Klage führten, diese ihnen wider die widerspenstige Unterthanen ihre Assistenz versageten. So wird denen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten in denen Städten, wie auch denen Beamten und adelichen Gerichts-Obrikeiten auf dem Lande, bey Vermeidung Seiner Königl. Majestät schweren Nachtheils hiermit nochmahls und wiederholentlich in-jungiret und aufgegeben, auf Ansuchung der Postmeister und Posthalter, die respective Bürger und unter ihre Jurisdiction befindliche Unterthanen, welche mit den besten Pferden versehen seyn, gegen Erlegung des in denen Extra-Post-Reglements gesetzten Meilen-Geldes, zu Vergebung der benöthigten Vorspann, binnen einer Stunde, durch zulängliche Zwangs-Mittel anzuhalten, falls aber ein oder der andere derselben sich widerpenstig verhalten, und ohne genügsame Ursache vor-zu-spannen, oder auch sonst den ob-erwehnten, durch den Druck publicirten Reglements, und an vielen Orten etablirten Reihe-Fahrts-Ordnungen, sich zu conformiren, weigern sollten, selbigen zum erstenmal mit Gefängnis, oder einer Geld-Strafe von 10 Thaler zu belegen, wovon die Magistrate, Ämter und Gerichts-Obrikeiten ebenfalls den dritten Theil bekommen und einbehalten, den Rest aber zu denen Post-Straf-Gefällen einzusenden sollen, da er sich aber nicht bessern wolte, ihn mit Herausstoßung aus der Reihe-Fahrt zu härterer, exemplarischer Behandlung höherer Orts anzuzeigen. Diejenige Magistrate, Beamte und adeliche Gerichts-Obrikeiten, welche so oft es nöthig, und von denen Post-Bedienten verlangt wird, dieser Verordnung keinen Nachdruck geben werden, sollen nicht nur vor die daraus entstehende Inconvenienzen haften, sondern auch vor jede Contravention, mit einer Geld-Strafe von 20 Thaler, laut Edicts, wovon die eine Hälfte dem Fisco, die andere Hälfte aber, denen Post-Straf-Gefällen zufallen soll, unnach-bleiblich ange-sehen werden, wornach sich also jedermannlich genau zu achten hat. Urfundlich unter Seiner Königl. Majestät Höchst-eigenhändigen Unterschrift und Vor-druckung Höchst Dero Inse-gels. So geschehen und gegeben Berlin den 30ten April 1755.

(L. S.)

Friederich.

A. D. v. Biersch. J. W. v. Dapp. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. D. E. v. Ratt.
P. Cr. v. Kneß. C. A. Cr. v. Götter. F. W. v. Bors.

Als das Viehsterben sich selber wiederum an verschiedenen Orten zu äußern anfängt, als in einigen Neumärkischen Dörfern, ohnweit Rördenberg, zu Klein-Grunow, Neuwedel, Passendorf, Wollen, imgleichen in einigen Pommerischen Dörfern, zu Lemnick, im Saagiger-Creyse, zu Sophienthal und Christinenberg im Amte Friedelshwalde, nicht minder in Pohlisch-Preußen, zu Landeck, Landen, Colpin, Wusters, Rosenfelde, Brügenwalde, Pottlig, Cappe, bis Preußisch-Friedland ziemlich heftig grassiren solle; So wird dem Publico, besonders denen Reisenden und Fuhrleuten, solches hiedurch bekannt gemacht, um solche Dörfer zu vermeiden, und sich vor Schaden zu hüten. Signatum Stettin den 2ten Augusti 1755.

Königl. Preuss. Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Dem Publico wird hiemit notificirt, daß zur Ziehung der zweyten Classe der von Sr. Königl. Majestät dem Hofrath Bandau zu Cassin allergnädigst accordirten 3 Classen-Galanterie-Lotterie, der 15te October a. c. pro Termino präfixirt worden, welcher gleich dem ersten Ziehungs-Termin alsdenn gewiß vor sich gehen wird, wie solches bereits bey denen Ziehungs-Listen dem Publico avvertirt worden; Man versichert auch zum voraus, daß die letztere dritte Classe im Februario a. f. gezogen, und also vor Ablauf eines Jahres die Lotterie ausgezogen werden solle, so hoffentlich denen Interessenten vermaglich und angenehm seyn wird. Renovations-Loose a 16 Gr. wie auch Kauf-Loose a 20 Gr. sind allhier im Königl. Post-Comptoir zu haben.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da nach Selner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, sämtliche Königl. Krüge verkauft werden sollen, und deam zum erblichen Verkauf nachstehender, im Amte Stettin und Jansen belegen, als: 1.) dem Krüge in der Wieck bey Stettin, 2.) dem oben bey Zabelsdorf belegenem, 3.) dem Erzwelwischen, 4.) dem Heyde-Krüge bey Falkenwalde, und 5.) dem Mühlen-Krüge am Popen-Wasser, Termino Licitacionis auf den 2ten Julii, 1ten und 2ten August, vor der hiesigen Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer anderahmet worden; So wird dem Publico solches hiedurch gebührend bekannt gemacht, und können diejenige, welche gedachte Krüge erkäuflich an sich zu bringen gesonnen, sich in präfixis Terminis melden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß demjenigen, welcher die acceptablen Conditiones offeriret, diese Krüge bis zur erfolgten Approbation addiciret werden sollen. Signatum Stettin den 20ten Junii, 1755.

Königl. Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als die Debitores der Reihe Banco in Abgebung der Zinsen sehr säumig sich bezeigen, und man das Hero deren Pfänder, welche in Gold, Silber, Kupfer, Zinn, wollenen und seidenen Kleidern, auch Ketten und Ketten bestehen, den 5ten September a. c. und folgenden Tagen verauctioniren wird; So werden diejenige, so hievon etwas zu erstehen verlangen, in demelkten Tagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, sich auf der Reihe-Banco einzufinden, und baares Geld mitzubringen belieben.

In der Archi-Diaconat-Wohnung bey der verstorbenen Frau Viktorin Bassen an der St. Jacobis Kirche sollen den 5ten September a. c. und den folgenden Tagen, Morgens von 8 Uhr, und Nachmittags von 2 Uhr an, allerley Meubles, als goldene Kette, Ringe, Perlen, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Gläser, Bett en, Leinen, Kleidung, auch verschiedenes Hausgeräth ic. öffentlich verauctioniret werden; und wird zugleich bekannt gemacht, daß gegen baare Bezahlung die Sachen werden verabsolget werden.

Der Duf- und Waffen-Schmidt Meister Samuel Dohrberg ist willens, sein an den neuen Parade-Platz am Berliner-Thor, zwischen der Frau Viktorin Richarten, und Rah-Strassen, neu-erbauete Wohnhaus, welches 3 Stuben, 7 Kammern, 3 Kichen, einen Keller und schönen Hofraum, zu verkaufen; So jemand Belieben hat zu kaufen, kan sich bey dem Eigenthümer melden; Es soll ein rationabler Kauf geschlossen werden.

Es will die Witwe Franckin, ihr Vorder-Haus, und Vorder-Garten auf der großen Laßabie alhier, nebst einer schönen Hans-Wiese, 15 Ruthen breit, und 30 Ruthen lang, am Wiereden-Dreß belegen, aus freyer Hand verkaufen; Sollen sich Kauf-Liebhaber hiezu finden, so können selbige sich bey dem Eigenthümer des Hauses melden und Handlung pflegen.

Der Herr Doctor Stoy will sein Haus am Kraut-Markt hieselbst belegen, verkaufen. Es ist solches zur Handlung sehr bequem. Wer also einen Käufer abgeben will, kan sich bey ihm melden, und eines billigen Handels gewärtig seyn.

Die Herren Provisores des Johannis Klosters, wollen mit Consens des Königl. Hochwürdigsten Consistorii de 29ten May a. c. den Recognition-Platz, und noch übrigen Rest von dem wüsten Schenck

Schemm-Dose, zwischen der Pechmehrschen De-Wähle, und den Colonist Meyer auf dem Roddenberge, zum Verkauf, jeden besonders licitiren, und werden die Licitations-Termine auf den 9ten Julii, 6ten Augusti und 4ten September hiermit anderahmet. In welchen die Herren Peshabere sich Vormittags von 9 bis 12 Uhr in des Klosters Kassen-Kammer einfänden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärs tigt seyn können, daß das Protocollum an das Königl. Hochwürdige Consistorium zur weiteren Ver fähung eingesandt werden solle.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Der Stolperwände stehen 24 Schock ungebrauchtes Franz-Klarholz; welches auf den 2ten Sep-
tember gegen baare Bezahlung licitirt werden soll.

Zu Verwalde sollen ad instantiam Creditorum, des Kaufmann Köfers Mo- & Immobilis, wovon Speciation bey dem Contradictori, Consuli Odden, zusamt der Taxe zu erhalten, den 21ten Julii, 14ten Augusti und besonders den 28ten Augusti c. plus offerenti verlaufft werden.

Als zu Verlauffung des Augustwald, und Franghausenschen Nade-Polzes, in den angefestigtes Wesenen Terminals, sich niemand gemeldet hat, und daher ein nochmaliger Terminus auf den 28ten hujus dazu anberahmet worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können die Peshabere sich sodann auf der hiesigen Königl. Kriegs, und Domainen-Cammer einfänden, darauf stehen und gewärtigen, das mit demjenigen, der die beste Conditionis offeriret, Contract geschlossen werden soll. Signatum Stettin den 8ten Augusti 1755.

Königl. Preussische Pommerische Kriegs, und Domainen-Cammer.

Demnach der Herr Hauptmann von Vogel, sein in Pasewald am Ueclammer-Thor belegenes wohlconditionirtes Haus, samt dabey befindlichen schönen Garten, zu verkaufen intentioniret; So werden hierzu Termin Licitationis auf den 26ten Augusti, wie auch 9ten, und 23ten September c. anberahmet, in welchen Licitantes zu Rathhause erscheinen, ihr Geboth thun, und der Adjudication ge-
wärtigen können.

4. Personen so entlaufen.

Johann Ludwigs Cours, ein Becker-Geselle, ist mit einem Seiler-Gesellen Namens Daniel Born, von Liffte aus Preussen gebürtig, aus Schweden über Stralsund, hieher nach Stettin gereiset, und hat solchen in Ermangelung ordinairer Ausgabe-Geldes, auf der Reise 9 Rthlr. vorgeschossen, auch demselben ein Paar fast neue Schuhe geliehen. Da nun dieser Born 10 Ducaten bey sich gehabt, so er ein-
neht, und versprochen, ihm alhier in Stettin soaleich seine Schuld abzutragen, so ist er dem ohnge-
achtet, da er am 17ten hujus mit ihm hieher gekommen, am 19ten dito heimlich davon gegangen, ohne ihm zu bezahlen. Da er nun nach Hrenstow oder Pasewald seinen Weg genommen haben soll; So bitten dieser Johann Ludwigs Cours, solchen anzuhalten, und ihm nach Stettin beym Gastwirth Groß davon Nachricht zu geben; damit er wieder zu dem Seinigen gelangen möge. Dieser Daniel Born, ist klein von Statur, sieht schwärzlich im Gesicht aus, und hat schwarze Haare so er gekochten. Seine Kleidung besteht aus einem blauen Kleide.

5. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen alhier zu Alten-Stettin 150 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig, welche mit Consens eines lobfähigen Woylen-Amtes, auf sichere Hypothek ausgeliehen werden sollen; wer dieselbe benöthiget, wolle sich bey denen Vormündern, Meister Samuel Wittken, und bey Meister Gottfried Mosten melden, also weiter Nachricht kan gegeben werden.

Zu Cammin wird mit Anfangs October a. c. ein Capital von 420 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig zinsbar ausgethan, NB. auf liegende Gründe; wer also selbiges benöthiget, kan sich bey dem Vormund Herrn Steffen melden.

6. Aver-

6. Avertissements.

Zu Neu-Stettin hat der Schuster Klaus, einen Morgen Acker, benebst etwas Denkslag im Röhlschen Felde, am Dreyersberge gelegen, gekauft, von dem Becker Jürgen Weiser, für 18 Rthlr.; welsches hiedurch bekannt gemacht wird.

So jemand einen ledigen Jäger verlanget, der bellobt sich bey den Forst-Secretaire Herrn Falsen in Stettin zu melden.

In Stargard wird an dem auf Michael bevorstehenden Verlassungs-Tage, die Witwe Cordten, ihr daselbst in der Porstischen Strasse gelegenes Haus und Wiese, an Herrn Kantikowen verlassen; welsches Königlich Verordnung gemäß hiedurch gehörig bekannt gemacht wird; damit diejenigen, welche daran Ansprache haben möchten, sich sodann bey dortigem Stadt-Gerichte melden, und ihre Jura wahrnehmen können.

Es wird auf Michael oder Martini, ein tüchtiger Gärtner verlanget, auch wohl gegen Oskern; Wer also gute Attestata vorzeigen kan, hat sich franco bey dem Wollischen Post-Amt zu melden.

Zu Wolzin verkaufen des verstorbenen Bürgers und Leinwebers, nachgelassene Kinder und Erben, ihr Wohnhaus zwischen den Kaufmann Köhnen und Schneider F. J. Ködichen gelegen, an der einen Schwester, die verheiratete Drowsen für 40 Rthlr.; sollte nun jemand seyn der eine Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich in 14 Tagen zu Rathhause melden, oder gewärtigen, daß er alsdann nicht weiter gehöret, und der Käuferin der Kauf-Contract extrahiret werden soll.

Zu Cörlin soll des Leinwebers Christian Wanddecken Haus, Landung, Garten, ingleichen einiges Hand-Geräth, wie auch Leinen und Beuten, in Termino den 2ten Septembris an den Meistbietenden verkauft werden, damit derselbe sich mit seiner verstorbenen Frauen Freunden, der Erbschaft wegen, desto besser auseinandersetzen könne. Wer davon etwas zu ersehen willens, oder Ansprache zu haben vermeinet, kan sich sodann melden, im wiederigen der Präclusion zu gewärtigen.

Nachdem bey des verstorbenen Sergeanten Kugelmanns nachgelassenen Witwe zu Stargard, verschiedne Pfänder, insonderheit von Juden versetzt, und alles Erinnerns ohnerachtet, nicht eingelöst worden sind. So lästet dieselbe hiedurch bekannt machen, daß da sie sich aus Stargard weg begeben in 14 Tagen in jeglicher der Veranstellung machen möchte, das seine bey ihr eingesezten Pfänder a dato in 4 Wochen als vom 24ten Junis anzurechnen, eingelöst würden, widerigensfalls sie solche alsdenn verlaufen würde.

Des Schwefeger Leichen Haus, in der Fuhr-Strasse, soll den nächsten Rechts-Tag vor dem Stadt-Gerichte abgelassen werden; Wer daran ein Recht hat, muß sich alsdenn sub poena praclusi melden.

In den nächsten Rechts-Tage, soll vor das hiesige Stadt-Gericht, der Pastoren Richarten Haus, so zwischen des Mauermeister Drows, und des Schmidt Dörbergs Häusern inne lieget, vor- und abgelassen werden; wer ein Recht daran hat, muß sich sub poena praclusi alsdenn melden.

Es soll in künftigen Rechts-Tage, dasjenige Haus in Stettin, welches des seligen Bürgers, wie auch Hof- und Waffen-Schmiedes Sellen Witwe, aus des seligen Kaufmann Prüffen Concurss als Meistbietende erstanden, und in der Hagen-Strasse, an des Bürger und Becker Meister Juhholz Hause gelegen, mit der Hans-Wiese, vor- und abgelassen werden; und müssen sich diejenigen so hierüber mit Bestande etwas einzuwenden haben, in solchem Rechts-Tage deshalb im lobsamem Stadt-Gericht melden, oder gewärtigen, daß sie nachher nicht weiter gehöret werden sollen.

Als man aus den Wochen-Zettul sub No. 34. mit Verwunderung ersehen, daß der Administrator piorum Corporum zu Garz, eine denen Erdemannschen Kindern laut Contract de 1729. auf Erblich Recht eiaenthümliche Wiese, sich untersetzet zur Verpachtung anzubieten; so wird dieser Verpachtung contradictore, ein jeder auch gewarnt, nicht dieserwegen mit dem Administratore zu contrahiren, da Vordere ihre Recht vor der Königlich Regierung ausführen werden: Zu bedenken aber ist, daß sich gewachter Administrator nicht besser um die alten Verträge bekümmert, denn wäre dieses nicht, so würde er mit dem Inferto zu Hause geblieben seyn.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß bey dem Buchbinder Neomenius in Stettin, einige Jungen fern wohnen, welche das Spizen- und weiße Canten-Klippeln aus dem Grunde verketzen; Welche Eltern besonnen seyn, ihren Kindern solches lernen zu lassen, können sich also bey ihnen melden, und deswegen accordiren.

Erster Anhang.

Num. XXXV. den 23. Augusti 1755.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

7. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Vor der Neumärckischen Regierung zu Cüstrin, sind die im Königsbergischen Creise belegene, und denen minorennen von Spbom zugehörige Gützer, Goffow und Belgen, wovon die Taxe 2 4 pro Cent sich auf 50018 Nthlr. 14 Gr. beläufft, zum Verkauf angeschlagen, und Termini licitationis auf den 28ten Julii, 2ten September, besonders aber den 1ten October 1755 anberaumet worden. Cüstrin den 12ten Junii 1755. Königl. Preuß. Neumärckische Regierung, Langley alkhir.

Ad Mandatum Camerae Regiae Stettinae, vom 2ten Junii c. sollen zu Colberg auf die Nachs. Claus be daselbst, die beyden am Narvete belegenen Liebeherrlichen Häuser, in Terminis den 22ten Julii, 12ten Augusti, und 2ten September c. anderweitig subhastret werden. Taxe ist 3246 Nthlr. und nur gebühren 1450 Nthlr. Es können sich also die Liebhabere in gedachten Terminis melden.

Als in Sachen Johann Friederich Flemming, und Daniel Graff, als Tutorum der Krehmerschen Klader zu Stettin, wider die Geschwister von Puttkammer, in puncto debiti, da Letztere die Ersteren nicht gehörig zu befriedigen vermocht, über derselben Gützer Klockow bey Holzlin gelegen, cum perennatim, wovon

1.) Das grosse Guth auf	1933 Nthlr.	7 Gr.	3 Pf.
2.) Der Nieder-Dof	699 Nthlr.	20 Gr.	7 Pf.
3.) Das Berg-Guth	1164 Nthlr.	23 Gr.	3 Pf.
4.) Des Dandelins Hoff	175 Nthlr.	19 Gr.	
und 5.) Des Regelins Hoff	497 Nthlr.	5 Gr.	

in Summa 4471 Nthlr. 3 Gr. 1 Pf.

aklimret worden, bey dem Königl. Hof-Gerichte zu Eßlin, unterm 14ten Julii c. Subhastations-Patente, und dieselben zu Eßlin, Dellgard und Holzlin zu affiktiren, auch dazu ultimus Terminus subhastationis auf den 31ten October a. c. zu präfigiren verordnet, und dazu die Geschlechter von Mantens sei und von Krockow, wie auch Peter Georg von Puttkammer, um sothane Gützer pro Pretio aklimato, da sie zur Zeit mit ihrem Lehn-Recht noch nicht präcludiret seyn, zu rekuriren, vorgeladen worden; So wird auch solches durch die allgemeine Intelligens-Zeitung zu jedermanns Notiz gebracht. Eßlin den 26ten Julii 1755.

Die Seb. Ains-Gützer Ferdinandsstein, so auf 15617 Nthlr. 12 Gr. 4 Pf. und Winterfelde, wovon Thes auf 12484 Nthlr. 14 Gr. 3 Pf. taxiret, sind von neuen zum öffentlichen Verkauf gest. let, wie das zu Stettin mit der Taxe affiktire Proclama besaget, und ist darin ein abermallicher Terminus zur Kauf-Handlung auf den 17ten September c. angesetzt. Signatum Stettin den 2ten Junii 1755. Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Das Zantlersche Antheil in dem Dorffe Busslar, Pyritzchen Creises, ist zum öffentlichen Kauf gestellet, und Termin auf den 21ten Julii, 20ten Augusti, und 17ten Septembris. angesetzt worden; alsobenn die Käufer sich zu stellen, und nach Vorschritt der Ordnung die Abdiction zu erwarten haben. Nach der Ao. 1750 aufgenommenen Taxe betrage tder Wehrt 12893 Nthlr. 18 Gr. 9 Pf. wie die Proclama mit mehrerm besagen. Signatum Stettin den 28ten May, 1755. Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Da sich in denen zu erblicher Verlauffung der Neuentkirchenschen Wind-Mühle, angelegt gewesen den Licitationsterminen, keine annehmliche Käufer gefunden, und deshalb neue Termini Licitationi auf den 24ten Julii, auch 7ten und 28ten Augusti von der hiesigen Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer anberahmet worden; So wird solches dem Publico bekandt gemacht, und können diejenigen, so solche erblich an sich zu kaufen willens, in praesens Terminis, auf der hiesigen Königl. Cammer melden, ihren Voth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, die Mühle zugeschlagen, und um Königl. allergrädigster Approbation referiret werden soll. Signatum Stettin den 28ten Janii, 1755.

Königl. Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Bei den Magistrat zu Züllichow, sind auf Verordnung der hochpreislichen Neumärkl. Regierung, des verstorbenen Geheimden-Raths Wilske, unter dortiger Stadt-Jurisdiction belegene Güther, als: 1.) der Brauhoff am Markte, mit der Laxe zu 5 proCent a 1508 Rthlr. 6 Pf. und zu 4 proCent a 1711 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. 2.) Der Weinberg ohnweit der Oder, neben den Bernhardtschen Erben, mit der Laxe zu 5 proCent a 1281 Rthlr. 16 Gr. und zu 4 proCent a 1602 Rthlr. 2 Gr. und 3.) Die beyde sogenannte Morgen Aecker, mit der Laxe zu 5 proCent a 212 Rthlr. 17 Gr. und zu 4 proCent a 269 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf. auf 6 Monath, davon der erste Termin auf den 26ten Junii a. c. der zweyte auf den 25ten Augusti a. c. und der dritte pro peremptorio auf den 25ten Octobr. a. c. stehet, zum Verkauf öffentlich subhastiret; welches denenjenigen so Belieben haben diese Güther zu kaufen, hierdurch bekandt gemacht wird.

Als der erbliche Verkauf des Kruges zu Misdrop im Hante Wollin, mit dem in vorigen Licitationsterminen sich angezeigten Käufer nicht zu Stande gekommen, und deshalb anderweitige Termini Licitationi auf den 9ten und 22ten Augusti, ingleichen den 2ten September c. anberahmet worden; So wird solches dem Publico hierdurch bekandt gemacht, und können diejenigen, welche solchen Krug zu erhandeln Lust haben, sich in beregten Terminen, besonders in dem letzten, auf der hiesigen Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer melden, ihren Voth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß solcher plus licitanti bis auf allergrädigste Approbation zugeschlagen werden solle. Signatum Stettin den 28ten Julii 1755.

Königl. Preuss. Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

In Schlawe soll des seel. Apotheker Blumen Kinder sogenanntes Solomonsche Haus, am Markte, denen Kindern zum Besten plus licitanti verkauft werden; Solches ist affirmirt 389 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf. und Termini subhastationis auf den 29ten Augusti, 19ten September und 13ten October c. in Schlawe zu Rathhause angezeiget, auch solches durch besondere Subhastations-Patente so in Stolp und Schlawe affigiret, bekandt gemacht worden.

Des seligen Herrn Ober Forstmeisters von Raumanns hinterlassene Effecten, als: Silber, Zinn, Kupfer, Gewehr, Kleidungen, Leinen, Zeug, Ketten, Eisen, Spiegel, Gläser, Kupfer, weiß allerhand andern Haus- und Acker-Geräthschaften, wie auch Wagens, Pferde und Vieh, sollen auf Verordnung der Königl. hochpreislichen Regierung, zum Besten der Herren Erben, per modum auctionis an den Meistbithenden verkauft werden, und ist dazu der 13te September c. pro Termino angezeiget. Es können also diejenige, welche davon ein und anderes an sich zu kaufen begehren, sich am bemeldten Tage, frühe Morgens, in dem Königl. Forst-Hause zu Friedrichswalde einfinden, und was ihnen von besagten Sachen anständig, für baare Bezahlung erhandeln.

8. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der Sohn-Schmid Wiese, hat sein zu Pasewalk belegenes Wohnhaus, an den Sohn-Schmid Weißthal für 180 Rthlr. verkauft; wovon dem Publico Meldung geschicht.

Zu Prenz hat die Witwe Liebeherrn, ihr in der Kloster-Strass, zwischen denen Töpferey Meister Kldkern, und Meisnern belegenes ganzglattes Wohnhaus, an Lettenkornen in Mejow für 120 Rthlr. erblich verkauft; Welches Königl. Verordnung gemäß hiedurch notificiret, und der 5te zum Verkaufstermin feste angezeiget wird.

Zu Treptow an der Tollense hat Johann Rüter, seinen Stall an der Tollense, bey dem Baber Liebier an, für 80 Rthlr. an den Tischler Meister Christian Flemming verkauft.

9. Sachen

9. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es ist der Hof- und Küchen-Bäcker, Meister Christoph Gercke gesonnen, sein alhier auf der grossen Kaskadie, in der Kirchen-Strasse belegenes Wohn- und Back-Haus; wie auch die Amts-Back-Stelle, nebst allem zur Bäckerey gehörige Backerathswaaren, und die auch zum Hause gehörige gute Wiese, zu verkaufen. Es ist die es Haus zur Bäckerey sehr bequem, und wohl eingerichtet. Es sind darin 5 Stuben, 5 Kammern, auch dabey ein guter Hofraum; Solten sich demnach Liebhaber finden, könsen sie sich bey dem angezeigten Eigenthümer melden, und mit demselben accordiren. Auch will er bey Verzug eines Käufers, das Unter-Haus gegen künftigen Michaeli c. vermietthen.

10. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Es soll des gewesenen Post-Wärther Schwarzen Haus, zu Wollin, auf 6 Monat, vermietthet werden; Wer dazu Belieben hat, muß sich in Termino den 29ten Augusti zu Rathhause daseibst melden.

11. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da die iglze Pacht-Jahre, der Mittel- und Kleinen-Jagden, auf dem Feldmarken Zemlin und Hendenhagen, samt den dortigen Holzungen der Glindenhagen genannt, wie auch den Sonnenbuhischen Glindenhagen und Gultowischen Gärten, den 6ten November a. c. zu Ende gehen, und diese Jagden von solcher Zeit an, anderweit verpachtet werden sollen; so wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß zu dieser Jagd-Verpachtung, Termini Licitationis auf den 7ten und 21ten Augusti, auch 4ten Septemder a. c. angesetzt worden; in welchem Termino die Liebhaber sich auf der hiesigen Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, darauf bleibhen, und geräthigen können, daß dem Meistbietenden solche auf einige Jahre zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatur Stettin den 17ten Julii 1755.

Königl. Preuss. Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als die dem jungen Herren von Wedel auf Steinhöfel und Trampcke, ic. folgende Verwalter-Güter, als zu Sassenhagen, das grosse und kleine Guth: zu Bevering ein Guth: und das Vorwerk Glaschasen, künftigen Marien 1756, pachtlos werden; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber dazu, vor dessen Vormunde, dem Herrn Reglerungs-Rath von Wedel auf Tessendorf, in Termino den 22ten Augusti, in Steinhöfel melden, ihr Geboth thun, und gewärtigen können, daß mit demjenigen, der die besten Conditiones offeriret, contrahiret werden soll.

Als die Siegeley zu Garz an der Oder, künftigen Trinitatis 1756 pachtlos wird. So werden zu Richtigung derselben Termini auf den 13ten und 27ten Augusti, wie auch roten September a. c. angesetzt; Und können sich die etwanigen Liebhaber, in denen angezeigten Tagen, Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause einfinden, da denn im letzten Termino der Meistbietende zu erwarten hat, daß ihm gegen zureichender Caution, und mit Approbation der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer, solche zugeschlagen werden solle.

Das Guth Haseldin, welches hzo der Verwalter Ewald Bültow in Arrhende hat, wird auf Maria Verkündigung 1756 pachtlos. Diejenigen welche Lust zu pachten haben, wollen sich je ehe je lieber in Hoffede melden, den Arrhende-Anschlag in Augenschein nehmen, und vergewissert seyn, daß demjenigen, welcher die besten Offertes thut, der Contract ertheilet werden wird.

12. Sachen so innerhalb Stettin gefunden worden.

Es haben sich auf den Johannis Kloster-Kirchhofe, den 20ten dieses, 3 Stück Weetter gefunden, welche vermuthlich jemanden gestohlen seyn, und von den Thäter nicht auf die Selte gebracht werden können, weshalb der etwanige Eigenthümer; wenn er sich dazu legitimiret, solche gegen Erlegung der Kosten abfordern, und des Endes bey dem Kloster-Schreiber Scherlen melden kan.

14. Sachen

13. Sachen so aufferhalb Stettin gestohlen worden.

Als dem Pächter Helm zu Lübbesdorff bey Friedland im Mecklenburg Strelitschen belegen, zwischen den 27ten auf den 28ten Julii, eine schwarze Stute, mittelmäßiger Größe, von 6 Jahren, einen Stern vor dem Kopf, sonst aber ohne Abzeichen, auffer das sie an den Hinter-Füssen etwas weißes hat, und einige weisse Streiffen unter dem Bauch wo gesurlet wird, hat, bey Nacht-Zeit aus der Koppel gestohlen worden, und aller Kundschaftung ohngeachtet in dafigen Gegenden nicht erfahren werden können, wo dieses Pferd geblieben; So wird solches hiemit bekannt gemacht, mit der Versicherung, daß wer so freundliebend seyn, und von solchen Pferde dem Eigenthümer sichere Nachricht erteilen wolte, derselbe dafür annehmlich recompensiret werden solle.

14. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Als des seligen Kaufmann Herrn Christian Friedeborns Frau Witwe vor einiger Zeit verstorben, und bey derselben verchiedene Pfänder versetzt worden; So wird denenjenigen so solche zugehören, hiemit angezeigt, daß sie sich bey ihrem Sohn, Herr Christian Heinrich Wiltens, auf dem Schützen-Pause bewegen melden müssen, oder sie haben zu gewarten, daß die Pfänder verkauft, und ihnen ferner keine Rede und Antwort deswegen gegeben werde.

Es soll den nächstkommenden Rechts-Tag, des Schwerdtfeger Leichens Dags, welches in der Fuhrs-Straße, zwischen den Schweiger-Poff, und des Knopfmacher Wickers Häusern belegen, vor einen lob-samen Stadt-Gericht vor, und abgelassen werden; Es können dahero alle etwanige Creditores sub panna praelus ihre Jura wahrnehmen.

De so oft bekannt gemachte Termini Liquidationis in der Maschen Credit-Sache, sind auf den 27ten Augusti, 24ten September, und 22ten October anberohmet; Creditores müssen alsdann sub panna praelus ihre Forderungen im Stadt-Gericht deduciren.

15. Citationes Creditorum aufferhalb Stettin.

Zu Stolpe reluiret der Bürger und Kaufmann Herr Bus, ein Viertel Aker, so vor dem Neuen Thor, rechter Hand des Damms, zwischen Kaufmanns Kochen, und des Schneiders Kennerten Herten gelegen, von dem Schulgen zu Briscan Holz, und dem Bauern Joachim Poff; Creditores so da an Ansprache machen können, haben sich in Terminis den 28ten Augusti, 18ten September, oder im ultimo den 9ten October a. c. allhier zur Rathshaus zu melden, oder Praclusionem zu gewärtigen.

Zu Stolpe reluiret der Kaufmann Herr George Steingraber, ein viertel Aker, so vor dem Neuen Thor, zwischen dem Herrn Cantor Geiger, und des Reluentsen viertel Acker innre belegen, vor dem Bauer zu Eublich, Jürgen Kroll; Creditores haben sich in Terminis den 28ten Augusti, 18ten September und 9ten October allhier zu Rathshaus zu melden, oder Praclusionem zu gewärtigen.

Zu Verwalde ist ad instantiam Creditorum über des Kaufmann Kösters Vermögen Concurfus eröffnet; diejenigen welche nun eine Ansprache an selbigen haben, müssen den 24ten Julii und 14ten Augusti, nicht minder den 4ten September e. sub panna praelus vor dieselben Gericht, ad iudicandum Jura, sich melden.

Zu Stargard verlaufen seligen Brauer Johann Adam Suckows nachgelassene Kinder und Worsmund, ihre auf dafigem Felde in allen drezen Geldern belesene halbe Dufe Landes, nebst der dazu gehöri-gen Etwel Landes im Pyritischen Felde, an den Bürger und Brauer Christian Suckow gerichtlich als Weißb ethenden; sollte jemand hieran einige Prätenston zu haben vermeinen, derselbe kan sich im nächstem Verlassungs-Tag als den Montag vor künftigen Michaels, in der Raths-Stube melden, und seine Jura wahrnehmen.

Nachdem über des verstorbenen Kaufmann zu Stolpe Friederich Hannmanns Vermögen Concurfus eröffnet, und der bestellete Curator bonorum, der Kaufmann Nicolaus Roth beethen, Creditores ad Liquidandum vorgeladen. So ist dessen Suchen hiunter Rath gegeben, und werden demnach hierdurch

durch und Krafft Proclamatiss, wovon eines hier zu Stolp, das andere zu Rügenwalde, das dritte aber zu Bütow angeschlagen worden, dessen Creditores peremptorie citiret, a dato innerhalb 12 Wochen, von 4 für den ersten, als den 13ten Augusti, 4 für den andern, auf den 13ten September, und 4 für den dritten Termin, auf den 13ten October c. zu rechnen, ihre Forderung wie sie dieselben mit unterthänigsten Documentis, oder auf eine andere rechtliche Weise zu verificirten Vermögen, ad Aaa ansetzen, und sich in besagten Terminis, oder doch in ultimo Termino Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause in Stolp die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originalia produciren, mit dem Curatore und Neben-Creditoribus ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entscheidung rechtliche Erkenntnis und Locum in abzufassenden Prioritäts-Urtheil zu erwarten, mit Ablauf des Termini aber sollen Aaa für beschloffen, und diejenigen so ihre Forderung ad Aaa nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderung ge- während justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still- schweigen auferlegt werden, wornach sie sich also zu achten.

Zu Stolp reluiret der Bürger und Schuster Meister Mahnwig, ein Viertel Bürger-Acker so vor dem Holzgen-Lohr, zwischen Gäuser Ninken und des Bauern Jacob Jostin Aedern inne gelegen, von dem Bauern Eras in Pliltan. Creditores haben sich in Terminis den 5ten und 26ten Septembris, und 16ten October a. c. zu Rathhause zu melden, ihre Jura zu erweisen, oder Präclation zu erwärtigen.

Als sich aus den in des Major Dähnen Concurss-Sache publicirten Priorität-Urtheil, und dem darnach formirten und gerichtlich übergebenen Distribution-Project ergiebet: Was gestalt sowohl Hans Seewitz mit einem Vosten von 23 Fl. 4 Ehl. als Lorenz Brauer mit 48 Fl. zur Befriedigung gelangen können, der Ort des Aufschlusses dieser beyden Verfohen, aber dithero nicht in Erfahrung gebracht werden können; weshalb der gemeine Anwalt Dänischen Concurssus, der hiesige Camerarius Wernow, zusehende Anjuchung gethan: Daß das Königl. Hoff-Gericht gedachte beyde Creditores, oder deren Erben publice sub pracluso vorzuladen geruhen möchte: Solchemnach werden erwöhnte beyde Verfohen oder deren Erben hiermit peremptorie, und sub pracluso parca citiret, den 2ten October dieses Jahrs, Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Königl. Hoff-Gerichts-Canzley zu erscheinen, und nach gescheder Legitimation ihre Besahlung in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß sie vom corpore bonorum ausgeschlossen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten haben. Decretum Greiffswald den 13ten Augusti 1755.

Königl. Hoff-Gericht hieselbst.

Nachdem das Königl. Hochpreißl. Hoff-Gericht zu Edßlin, über des verstorbenen Rath und Hoff-Gerichts-Advocat E. B. Kirstels Vermögen, ex officio Concursum Creditorum a die obitus den 4ten May c. eröffnet, Terminum Edictalis von 9 Wochen auf den 8ten October c. präfixiret, und alle und jede Creditores in diesem Termino in Edßlin vor dem Königl. Hoff-Gerichte zu erscheinen citiret; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit Creditores alsdann erscheinen, mit dem verordneten Contradictore & Curatore bonorum, den Hoff-Gerichts-Advocat, Carl Wilhelm Moldenhausen ad Protocollum liquidiren, und ihre Forderungen justificiren; sonst sie hernach nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Edßlin den 4 Julii 1754.

Königl. Preussisches Pommersches Hoff-Gericht.

Das Labische Graff- und Adelsche Burg-Gericht notificiret hierdurch dem Publico, daß nicht allein der Labische Cammerer, und Kaufmann Georg Christian Runde, ad indultum moratorium provociret, und solchermwegen, seine gesamte Creditores gegen einen gewissen Terminum, ad declarandum zu citiren begehret; sondern das auch von ihm, dem Labischen Burg-Gerichte, hierzu der 8te September h. 2. festgesetzt worden, und sich folglich ein jeder, so von besagtem Cammerer Runden etwas zu fordern hat, sodann Vormittags um 8 Uhr vor demselben, an dessen bisheriger Gerichts-Stelle stellen, es sei welche solchermwegen gehörig declariret, allenfalls aber seine Forderung liquidiren oder gewärtigen müsse, daß bey seinem Ausbleiben, mit denen erscheinenden Creditores, wegen des gesuchten Moratori alleine behandelt, und ohne seine Anwesenheit zu reflectiren, Ordnungsmäßige Veranlassungen geschehen, auch eventualiter selbst, mit der Liquidation verfahren werden solle.

Zu Greiffenhagen hat des Bürgers Samuel Niben hinterlassene Wittve, ihr in der Wief-Strass sen belegenes Wohnhaus, an den Bürger und Brauer Philip Wöfcken, nebst den darin befindlichen Brau- und Branntweins Gerath verlauffet; Da nun Terminus zur Verlassung auf den 13ten September c. präfixiret worden, so haben sich Creditores in praefixo Termino zugleich zu Rathhause zu melden, und ihre Jura wahrzunehmen, weil sodann das völlige Kauf-Geld bezahlet werden soll.

In Schlawe ist des Bürger und Klein-Schmidt Kolben Hans, Schulden halber denen Meißbier-ehenden, in Terminis den 2ten Septembris, 22ten ejusdem und 13ten October c. still geböten, und solches

des auf 40 Rthlr. 4 Gr. ästimiret, auch Creditores auf den 2ten November c. sub pena praeluſi in Rathhauſe citiret; Weſhalb die nöthigen Proclamata zu Stolp und Schlawe affigiret worden.

16. Gelder ſo zinsbar ausgethan werden ſollen.

Es liegen 600 Rthlr. Kinder-Gelder parat, welche mit Conſens des Königl. Papien-Collegii, auf eine ſichere Hypothek ſollen anſethtan werden; Wer ſolche verlangt, und Sicherheit ſtellet, kan ſich bey dem Apotheker Herrn Jüterbocken, und Kaufmann Herrn Welzeichen zu Starzard melden.

Es ſind bey der Güntersbergiſchen und Moderowiſchen Kirchen 200 Rthlr. vorrätzig; Wer ſolche zur Anleihe verlangt, und ſichere Hypothek, und Conſenſum Conſistorii präſtirt, kan ſich bey dem Presbiter dafelbſt melden.

100 Rthlr. Kinder-Gelder ſind in Deposito bey dem Königl. Papien-Collegio zu Stettin vorrätzig; Dürriſe ſo deſhalb genügsame Sicherheit präſtiren, und Conſenſum des Königl. Papien-Collegii beſchaffen will, hat ſich bey dem Protonotario Zitelmann zu Stetin zu melden.

Wer alhie in Stettin auf eine ſichere Hypothek 400 Rthlr. zinsbar, all falls zu 4, oder 4 und halb pro Cent verlangt, derſelbe kan bey dem Secretario Redtel nähere Nachricht erfahren, von wem dieſes Capital zu erhalten.

100 Rthlr. Papien-Gelder ſtehen annoch in Anclam, bey die Vormünder Herrn Jürgen von Scheven, und Herrn Jochen Stavenhagen fruchtlos; So jemand ſelbige geſehen gehörige Sicherheit verlangt, der kan ſich bey ihnen melden.

In Greiffenhagen liegen 120 Rthlr. Kinder-Gelder zur Anleihe parat; Wer ſolche zinsbar an ſich zu nehmen willens, und gehörige Sicherheit zu unterſetzen im Stande iſt, kan ſich dafelbſt bey dem Vormunde der Graepſchen Kinder, Herrn Caſper Schbnrock dafelbſt melden.

Es ſtehen zu Anclam 150 Rthlr. Dürriſche Kinder-Gelder bey dem Kupferſchmidt Wook; wer genügsame Sicherheit beſtellen kan, und ſolche Gelder zinsbar verlangen möchte, der wolle belieben ſich dieſerhalb bey vorbenannten Kupferſchmidt zu melden.

17. Avertiffements.

Da Helena Wolkmannin zu Treptow an der Rega, wider ihren Ehemann, Heinrich Rudolph Eberlingen, in puncto malitioſe Deſertionis bey der Königl. Regierung Ediciale extrahiret, wie die hiſtoriſch zu Treptow an der Rega, und zu Stolpe affigirte Ediciale-Parente des mehrern beſagen, und dieſerhalb Terminus ſub prejudicio auf den 2ten November c. a. anberaumet; ſo wird ſolches dem Eberling hiſtorisch durch zu ſeiner Nachricht und Achtung bekannt gemacht, um ſodann ſeine Gerechtfahme wegen der wider ihn eingeklagten beſchafften Verlaſſung wahrzunehmen, bey ſeinem Ausſitzen aber zu erwägen; daß er pro malitioſe deſertore declariret, und die Ehe aufgehoben, Klägerin aber nachgegeben wert en ſoll, ſich anderweitig verheirathen zu dürfen. Signaturum Stettin den 22ten Jullii 1755.

Königl. Preußiſche Pommerſche Regierung.

Es requiriret der Major von Ueſermann, daß im Sagibere-Treyſe belegene Gutß Roſaow, von des Rentenant von Lenzke Witwe und Erben; und ſind alle diejenigen, welche Anſprüche daran haben, auf den 20ten October a. c. ſub pena praeluſi citiret. Signaturum Stettin den 4ten Jullii 1755.

Königl. Preußiſche Pommerſche Regierung.

Die Königl. Hochpreßliche Regierung zu Allen-Stettin, hat ex officio den Herrn Regierungsraths- und Edl. Hof-Gerichts-Rath Bärman authoriſirt, die Rechnungen des Collegii Philadelphi in Schlawe, von den Herrn Poſtweiſter Lübben abzunehmen. Es iſt auch von wohlgedachten Herrn Commiſſario ſolcherwegen Terminus Commiſſionis Anfangs Septembris anberaumet worden, weſhalb verſchiedene Membra dieſes Collegii bereits den Hof-Gerichts-Abvocatum Georg Leonhard Calow, erſuchen, in Termino und ſonſten communi nomine gleich wie bey denen Stolpiſchen und Edl. Collegiis, in eſſentiam Jura zu obſerviren. Wenn er denn auch ſich hierzu entſchloſſen, aber nach eine mehrere Bevollmächtigung verlangt; So werden die auswärtigen Intereſſenten dieſes Schlawiſchen Collegii Philadelphi erinnert, denſelben nicht allein forderſam mit einem Blanquet zur Vollmacht zu verſehen, ſonderu alle ihre Quittungen von bezahlten Sterb-Fällen ihm zuſatzlich franco einzuſenden, damit

damit hieraus das Nöthige sowohl bey der Rechnung selbst, als Distribution genommen werden könne. Welches letztere denn auch von sämlichen Interessenten des Stolpischen Collegii-Philadelphici nunmehr desiderirt wird.

Es sind von der Pommerischen Regierung zu Stettin, des zu Friedrichswalde verstorbenen Ober-Forstmeisters Wolff Sigismund von Naumann Erben, per Ediciale auf den 17ten October c. citirt worden, mit der Commination, daß bey ausbleibenden und fehlenden Legitimations-Fall, die Erbschaft als ein bonum vacans dem Königl. Bischof zugesprochen werden wird. Signatum Stettin den 27ten Julii 1755.
Königl. Preußl. Pommerische Regierung.

Zu Greiffenhagen verlauffet der Schlächter Meister Gottfried Richter, sein Wohnhaus, cum pertinentiis, jedoch reservato Vitalicio, an den Bürger Andreas Christian Luckwald, und ist Terminus zur Verlassung auf den 12ten September c. präfixirt; In welchen Terminus zugleich diejenigen, so an Meister Richter, oder dem vorigen Possessori Meister Toussaint einige Ansprache zu machen vermelden, sich melden, und ihre Gerechtfame wahrnehmen können.

Zu Greiffenhagen hat der Bürger David Wendt, seine in der Fehr-Strassen belegene Wohn-Bau- de, an den Böttcher Meister Hagenstein daselbst für 150 Rthlr. verlauffet; Wer demnach in der diese Veräußerung mit Besande etwas einzuwenden, oder sonst an den Verläuffer Ansprache zu machen ver- melnet, hat sich deshalb bey dortigen Stadt-Gerichte innerhalb 4 Wochen zu melden, weil nach Verlauff solcher Zeit dem Käufer die Wohnbude gerichtlich vor- und abgelaßen werden soll.

Der Herr Hauptmann von Weyher, verlanget drey gute Verwalter so unter ihm Güther an- nehmen können, entweder mit Inventario, oder ohne selbiges. Wer nun welche annehmen willens ist, künfftiges Früh-Jahr, die können sich bey selbigen in Parlin bey Stargard gelegen selbstn melden.

In denen bey Stargard belegenen Dörffern Suckow und Schönberg, sollen im künfftigen Früh- Jahr um Marien, die Banerhöfe mit andern tüchtigen Wirthen besetzt werden; Es können sich dem- nach diejenigen, welche diese Höfe annehmen willens, bey den Herrn von Wedel zu Tremsow melden, und mit demselben contrahiren.

Auf Anhalten des Gärtners Friedrich Pflaster, ist seine Ehefrau Anna Barbara Ewers, welche be- reits in Anno 1753, mit Bogislav Wendten nach Anclam gegangen seyn soll, von dem Königl. Hoff- Gerichte zu Eßlin in puncto malitiosae desertionis gegen den 1ten October a. c. edicalliter citirt, und sind die Proclamata in Eßlin, Anclam und Eßlin affixirt worden; welches hemit beandt gemacht wird.

Als das auf den Rosen-Garten hieselbst in Stettin, zwischen des Branntweinbrenner Martin Gees- de, und des Grenadier Friedrich Stüverts Häusern, inne belegene Cämmerey, und vormahlige Bainen- Haus, im bevorstehenden Rechts-Tage im lobfamen Stadt-Gerichte vor- und abgelaßen werden soll; So können sich diejenigen, so ein Jus contradicendi zu haben vermeinen, sodann melden, und ihre Jura sub pena preclusi wahrnehmen.

18. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 14ten bis den 21ten August, 1755.

- Den 14ten August. Der Criminal-Rath Herr Bliedde, und der Commissarius Herr Kobach, kommen von Berlin, logiren bey dem Procurator Herrn Kobach. Der Landrath Herr von Sydow, kommt von Damm, logirt im Landhause.
- Den 15ten August. Der Geheimrath Herr von Campagne, kommt von Berlin, logirt in 3 Eronen.
- Den 17ten August. Der Lieutenant Herr von Hase, Bayreuthischen Regiments, hat Urlaub, geht gleich durch. Der Fährich Herr von Berbeck, vom Württembergischen Dragoner-Regiment, hat Urlaub, geht durch. Der Herr von Wussow, logirt im Landhause.
- Den 18ten August. Der Regierungsrath Herr von Burgsdorf, kommt von Pritz, logirt in Pots- damm. Der Landrath Herr von Desferlina, logirt in Fort Preussen. Der Landrath Herr von Sydow, kommt von Pasewalk, logirt im Landhause.
- Den 19ten August. Der Capitain Herr von Nassow, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in Pots- damm. Der Fährich Herr von Zeromsky, vom Darmstädten Regiment, logirt bey Labfen. Der Landrath D. Hoff, aus Stargard, logirt in 3 Eronen. Der Landrath Herr von Demis, kommt von Daber, logirt im Landhause. Der Kriegsrath Herr Rötting, kommt von Magdeburg, logirt bey dem Procurator Herrn Kobach. Der Fährich Herr Graf von Eichardt, Prinz Fran- schen

schon Regiment, kommt von Königsberg, logirt in Potsdam. Der Capitain Herr von Sydow, ausser Diensten, kommt von Greiffenhagen, logirt in 3 Pohlen.
 Den 20ten August. Der Lieutenant Herr Pfeiffer, vom Bayreuthschen Regiment. Der Herr Graf von Küffow, kommt von Kläden, logirt bey der Frau Majorin von Pölsen. Der Lieutenant Herr von Dornig, vom Leib-Regiment, kommt aus Pinter-Hammern, geht durch. Der Hr. Regiments-Feldscher vom Bayreuthschen Regiment, logirt bey Labßen. Der Herr von Paschodt, komt von Schönningen, logirt im Landhause. Der Decanus Herr von Platen, kommt von Cammin, logirt im Landhause.

19. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren von Kaufmanns-Bo- den pro Last.

Weizen, 96 Rt.
 Roggen, 72 Rt.
 Malz, 54 Rt.
 Erbsen, 60 bis 72 Rt.
 Haber, 42 Rt.

Waaren bey Rl. 280 lb.

Schwedisch Eisen. 10 Rt. 16 Gr.
 Dito Victriol, 5 Rt. 12 Gr.
 Englisch Blei. 18 Rt. 12 Gr.
 Englisch Stangen-Zinn in Platen 29 Rt.
 der Centner.
 Königsberger Hanpf.
 Dito Schucken-Hanpf, 14 Rt.
 Ordinaire Lorse. 7 Rt.
 Russisch Hanpf, 14 bis 17 Rt.

Waaren bey Cr. a 110 lb.

Geraspelt Blauholz.
 Gemahlen Blauholz 6 Rt. 12 Gr.
 Dito Japan-Holz. 16 Rt.
 Dito Roth-Holz, 11 Rt.
 Fernambuck 22 Rt.
 Holländischer Pfeffer, 39 Rt.
 Dänischer dito 39 Rt.
 Grossen Melis Zucker, 22 Rt. 12 Gr.
 Kleinen dito 25 Rt.
 Refinaden, 26 Rt. 12 Gr.
 Candis-Broben. 29 Rt.
 Puder-Broben. 30 Rt.
 Balence Amandeln 18 Rt.
 Provence dito. 14 Rt.

Grosse Rosinen. 7 Rt. 8 Gr.
 Corinten. 11 Rt.
 Feine Krappe. 25 Rt.
 Mittel Dito.
 Breslauerische Röhche. 9 Rt.
 Rüben-Öel. 10 Rt. 12 Gr.
 Hanpf-Öehl.
 Kreide. 4 Gr.
 Weis. 5 Rt. 12 Gr.
 Lein-Öehl, 10 Rt.
 Kummel. 7 Rt.
 Anis, 11 Rt.
 Rothem Bolus. 5 Rt.
 Mosquebade. 14 bis 18 Rt.
 Braunen Ingber. 12 Rt.
 Weissen dito. 22 Rt.
 Feine Englische Erde. zum Poliren 16 Rt.
 Gelbe Erde. 2 Rt.

Weine.

Alter Franz-Wein das Drhofft 24. 27. 30.
 bis 70. Rt.
 Neue Franz-Wein, 18. 21 bis 27 Rt.
 Rother dito, 28 bis 36 Rt.
 Rhein-Wein, das Ohm 48 bis 60 Rt.
 Moseler dito, 44 Rt.
 Muscaten dito, 36 bis 39 Rt.
 Cannarien-See, das Ohm 48 Rt.
 Serefer dito, das Ohm 40 Rt.
 Champagner-Wein, die Bouteige 1 Rt.
 8 Gr.
 Bourgundier dito, die Bouteige 20 Gr.
 Noquomor, das Drhofft 42 bis 45 Rt.
 Franz Brandtwein, das Drhofft 36 Rt.
 Wein-Essig, das Tierses 15 Rt.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XXXV. den 23. Augusti 1755.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Bier- Brod- und Fleisch-Taxe, wie auch angekommene und abgegangene Schiffer.

Biertaxe.

	Met.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	1
das Quart			8
Stettinisch ordinar braun und weiß Gerstenbier, die halbe Sonne	1		6
das Quart			7
auf Bouteillen gezogen			7
Weizenbier, die halbe Sonne	1		6
das Quart			6
die Bouteille			7

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel		9	$\frac{2}{3}$
3. Pf. dito		13	3
Für 3. Pf. schön Roggenbrod		21	3
6. Pf. dito	1	11	2
1. Gr. dito	2	23	
Für 6. Pf. Hausbackenbrod	1	17	2
1. Gr. dito	3	3	
2. Gr. dito	6	6	

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	2
Schweinefleisch	1	1	4
Rohfleisch	1	1	1

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe

Vom 11ten bis den 17ten Augusti 1755.

1. Christian Wiese, dessen Schiff Maria Catharina, von Copenhagen ledig.
2. Jacob Utes, dessen Schiff Elisabeth, von Copenhagen ledig.
3. Jochen Buscke, dessen Schiff Maria, von Copenhagen ledig.
4. Johann Frederick Fischer, dessen Schiff Jfr. Louisa, von Copenhagen ledig.
5. Adres Kanert, dessen Schiff die Einigkeit, von London mit Ballast.
6. Frederick Schröder, dessen Schiff die two Gebrüder, von Königsberg mit Ballast.
7. Ole Schrensen, dessen Schiff Lambert, von Bergen mit Hering.
8. Christian Bugdan, dessen Schiff Maria, von Copenhagen ledig.
9. Christian Baumann, dessen Schiff Maria, von Copenhagen ledig.
10. Hinrich Glemfen, dessen Schiff Anna Margaretha, von Bornholm mit Getreide.
11. Hans Gande, dessen Schiff die Hoffnung, von Stolp mit Ballast.
12. Paul Wegner, dessen Schiff der König von Preussen, von Stockholm mit Ballast.
13. Michel Neumann, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Ballast.
14. Michel Wiegner, dessen Schiff Elisabeth, von Königsberg mit Ballast.
15. Lars Gomlos, dessen Schiff Ebenezer, von Bornholm mit Getreide.
16. Jan Sobrandts, dessen Schiff die 2 Geschwister, von Embden mit Ballast.
17. Carl Häbner, dessen Schiff Catharina Elisabeth, von Königsberg mit Ballast.
18. Da

18. Daniel Krenzien, dessen Schiff Sophia, von Copenhagen ledig.
19. Daniel Braanschweig, dessen Schiff Wilhelm, von Petersburg mit Juchten.
20. Martin Fris, dessen Schiff Christina, von Copenhagen ledig.
21. Paul Wegner, dessen Schiff Maria, von Copenhagen ledig.
22. Johann Maglis, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen ledig.
23. Friederich Maas, dessen Schiff Michael, von Copenhagen ledig.
24. Samuel Biese, dessen Schiff die Hoffnung, von Copenhagen ledig.
25. Jochen Gronow, dessen Schiff Catharina, von Copenhagen ledig.
26. Michel Maglis, dessen Schiff Dorothea, von Copenhagen ledig.
27. Casper Nedeyning, dessen Schiff Ulrica Eleonora, von Königsberg mit Ballast.
28. Michel Rammin, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen ledig.
29. Sigmund Schmidt, dessen Schiff Dorothea, von Copenhagen ledig.
30. Johann Roderow, dessen Schiff der ringende Jacob, von Stockholm mit Ballast.
31. Martia Wegner, dessen Schiff Maria, von Stockholm mit Ballast.
32. Michel Strawitz, dessen Schiff der Fürst von Dessau, von Königsberg mit Ballast.
33. Johann Knäppel, dessen Schiff Anna Catharina, von Copenhagen ledig.

Summa 33. eingekommene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 11ten bis den 17ten Augusti 1755.

- Nam. 1. Jochen Schmidt, dessen Schiff Tobias, nach Königsberg mit Salz.
2. Christian Lauritzen, dessen Schiff die 2 Gebrüder, nach Copenhagen mit Holz.
3. Johann Conradt, dessen Schiff E. Elisabeth, nach Copenhagen mit Holz.
4. Christian Spiegelberg, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Holz.
5. Friedrich Sprenger, dessen Schiff Maria Friederica, nach Copenhagen mit Holz.
6. Peter Rüdke, dessen Schiff Paulus, nach Copenhagen mit Holz.
7. Gottfried Klejow, dessen Schiff der Engel Raphael, nach Copenhagen mit Holz.
8. Christian Schlet, dessen Schiff Dorothea, nach Copenhagen mit Holz.
9. Friederich Lange, dessen Schiff Anna Maria, nach Copenhagen mit Holz.
10. Michel Sprenger, dessen Schiff Sophia Juliana, nach Copenhagen mit Holz.
11. Michel Rosenom, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Holz.
12. Jacob Miller, dessen Schiff Dorothea, nach Copenhagen mit Holz.
13. Michel Sprenger, dessen Schiff Johanna, nach Copenhagen mit Holz.
14. Quabahl, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Holz.
15. Hans Fehling, dessen Schiff Catharina, nach Copenhagen mit Holz.
16. Michel Köhler, dessen Schiff Sophia, nach Copenhagen mit Holz.
17. Christoph Miegner, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Holz.
18. Jacob Zolag, dessen Schiff Anna, nach Copenhagen mit Holz.
19. Dinrich Lüdemann, dessen Schiff Carolina, nach Copenhagen mit Holz.
20. Johann Schulz, dessen Schiff Friederica, nach Copenhagen mit Holz.
21. Jochen Zolag, dessen Schiff Catharina, nach Copenhagen mit Holz.
22. Michel Behm, dessen Schiff Victoria, nach Copenhagen mit Holz.
23. Martin Blanrock, dessen Schiff Christiana, nach Copenhagen mit Holz.
24. Christian Brumm, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Holz.
25. Michel Pust, dessen Schiff Anna Christina, nach Königsberg mit Salz.
26. Joris Ates, dessen Schiff die 5 Brüder, nach Rotterdam mit Stabholz.
27. Jacob Hansen, dessen Schiff Frau Anna, nach Flensburg mit Toback.
28. Gottfried Keschlag, dessen Schiff Maria, nach London mit Stabholz.
29. Christian Herrwig, dessen Schiff Regina, nach Copenhagen mit Holz.
30. Martin Zumack, dessen Schiff die Hoffnung, nach Copenhagen mit Holz.
31. Daniel Bugg, dessen Schiff St. Peter, nach Copenhagen mit Holz.
32. Michel Roderow, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Holz.
33. Michel Köhler, dessen Schiff Elisabeth, nach Copenhagen mit Holz.
34. Johann Sievert, dessen Schiff Friederica, nach Copenhagen mit Holz.
35. Carsten Wolff, dessen Schiff Vedasus, nach Danzig mit Toback.
36. Christian Zimmer, dessen Schiff Regina, nach Königsberg mit Salz.
37. Carl Wörstell, dessen Schiff Anna Catharina, nach Königsberg mit Salz.
38. Michel Lange, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Holz.

- 39. Daniel Sellentin, dessen Schiff Regina, nach Copenhagen mit Holz.
- 40. Jochen Hartmann, dessen Schiff Friedrich, nach Bourdeaux mit Stabholtz.
- 41. Christian Reinde, dessen Schiff Anna Dorothea, nach Copenhagen mit Holz.
- 42. Michel Havenstein, dessen Schiff Peter, nach Copenhagen mit Holz.
- 43. Peter Ewers, dessen Schiff Matthias, nach Glensburg mit Toback.
- 44. Andres Ranert, dessen Schiff Elisabeth, nach Lübeck mit Glas.
- 45. Peter Willstrey, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Holz.
- 46. Daniel Bodenhoff, dessen Schiff die Partigkeit, nach Copenhagen mit Holz.
- 47. Andres Bodenhoff, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Holz.
- 48. Friederich Pietken, dessen Schiff Anna Catharina, nach Copenhagen mit Holz.
- 49. Peter Kasinus, dessen Schiff Andreas, nach Copenhagen mit Holz.
- 50. Michel Wegner, dessen Schiff der Prinz von Preussen, nach Copenhagen mit Holz.
- 51. Jochen Fraude, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Holz.
- 52. Hart. Wiese, dessen Schiff Elisabeth Margaretha, nach Bourdeaux mit Stabholtz.
- 53. Valentin Westphal, dessen Schiff Anna Maria, nach Copenhagen mit Holz.

Summa 53. ausgegangene Schiffe.

Auf der hiesigen Röhde liegen zum Ldschen und Haben

2. Dreymassige Schiffe:

- 1. Albert Dircks Klein, ladet Walcken nach Lissabon.
- 2. Hart. Wiese, geht nach Bourdeaux mit Stabholtz.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 13ten bis den 20ten Augusti 1755.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 13ten Augusti sind allhier 201. Schiffe abgegangen.

- Nam. 202. Peter Ewers, dessen Schiff Matthias, nach Glensburg mit Toback und Glas.
- 203. Andres Bodenhoff, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Holz.
- 204. Daniel Bodenhoff, dessen Schiff die Partigkeit, nach Copenhagen mit Holz.

- 205. Peter Rasmussen, dessen Schiff Andreas, nach Copenhagen mit Klarholz.
- 206. Peter Paulsen, dessen Schiff Johannes, nach Lübeck mit Glas und Piepenläbe.
- 207. Kasinus Rasmussen, dessen Schiff Emanuel, nach Bornholm mit Fichten Dielen.
- 208. Friederich Wagemann, dessen Schiff Sibeon, nach Kiofsch mit Maurstein.
- 209. Jbe Rohde, dessen Schiff Friederich, nach Petersburg mit Stückgüther.
- 209. Summa derer bis den 20ten Augusti allhier abegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 13ten bis den 20ten Augusti 1755.

Vom Anfang dieses Jahres, bis den 13ten Augusti sind allhier 278. Schiffe angekommen.

- Nam. 279. Michel Mlekner, dessen Schiff Jse Elisabeth, von Königsberg mit Ballast.
- 280. Ole Sören, dessen Schiff Lammerk, von Bergen mit Hering und Stöckisch.
- 281. Michel Neumann, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Ballast.
- 282. Michel Gradow, dessen Schiff der Fürst von Anhalt Dessow, von Königsberg mit Ballast.
- 283. Carl Hübener, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Ballast.
- 284. Casper Redepenning, dessen Schiff Ulrica Eleonora, von Königsberg mit Ballast.
- 285. Daniel Branschweig, dessen Schiff der kleine Wilhelm, von Petersburg mit Luchten und Sata.
- 286. Hans Siebrand, dessen Schiff die 2 Geschwister, von Emden mit Ballast.
- 286. Summa derer bis den 20ten Augusti allhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 13ten bis den 20ten Augusti 1755.

	Wispel	Scheffel
Weizen	11.	12.
Roggen	68.	1.
Gerste	5.	10.
Malz		
Haber		13.
Erbsen	4.	8.
Buchweizen		
Summa	89.	18.

21. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 15ten bis den 22ten Augusti 1755.

	Wolle, der Stein.	Welken, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Anclam	2 R.	29 R.	20 R.	15 R.	—	11 R.	32 R.	—	—
Bahn	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Belgard	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beerwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bublitz	2 R.	32 R.	26 R.	20 R.	22 R.	16 R.	28 R.	24 R.	16 R.
Blütow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Cammin	2 R. 8 gr.	36 R.	24 R.	20 R.	22 R.	12 R.	32 R.	—	8 R.
Colberg	2 R. 8 gr.	Getreide	ist	nichts	ist	Stadt	gebracht	—	—
Ebbelin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ebbelin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fibbichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gars	—	28 R.	21 R.	17 R.	18 R.	12 R.	28 R.	—	—
Gollnow	2 R. 16 gr.	32 R.	22 R.	18 R.	—	13 R.	28 R.	—	—
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gülzow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Labs	—	32 R.	24 R.	20 R.	22 R.	—	32 R.	—	16 R.
Lanenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rassow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Raugardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuwarz	3 R.	30 R.	21 R.	16 R.	16 R.	13 R.	24 R.	20 R.	8 R.
Rasewalck	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rencan	2 R. 18 gr.	36 R.	26 R.	18 R.	19 R.	13 R.	30 R.	—	—
Platze	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöls	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pyris	3 R. 12 gr.	32 R.	18 R.	16 R.	17 R.	8 R.	32 R.	—	8 R.
Ragebuhe	2 R. 12 gr.	28 R.	24 R.	18 R.	20 R.	16 R.	24 R.	18 R.	16 R.
Regenwalde	2 R. 8 gr.	32 R.	24 R.	20 R.	20 R.	14 R.	24 R.	24 R.	12 R.
Rügenwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	2 R.	28 R.	22 R.	19 R.	20 R.	12 R.	24 R.	—	—
Schlawe	—	32 R.	25 R.	20 R.	22 R.	12 R.	32 R.	—	—
Stargard	2 R. 18 gr.	26 R.	21 R.	15 R.	17 R.	10 R.	24 R.	21 R.	8 R.
Stevens	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 12 gr.	26 R. 29 R.	22 R. 23 R.	16 R. 17 R.	17 R. 18 R.	10 R. 12 R.	28 R. 29 R.	—	7 R. 8 R.
Stettin, Neu	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stolpe	2 R.	—	—	—	—	—	—	—	—
Tempelburg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto, P. Pom.	2 R. 12 gr.	34 R.	24 R.	20 R.	20 R.	16 R.	28 R.	—	28 R.
Trepto, W. Pom.	—	—	16 R.	—	16 R.	—	—	—	—
Uckeründe	2 R. 12 gr.	32 R.	22 R.	18 R.	18 R.	14 R.	26 R.	—	10 R.
Ursdom	—	30 R.	22 R.	—	—	—	—	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	2 R. 12 gr.	29 R.	22 R.	16 R.	18 R.	12 R.	24 R.	60 R.	10 R.
Zadan	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.